



Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 11 (2) Satz 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. S. 99) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg in ihrer Sitzung 5/19 am 10.06.2024 folgende Schlichtungsordnung beschlossen.

§ 1 - Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Die Zahnärztekammer Hamburg hat nach § 11 HmbKGGH die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Patienten ergeben, zu schlichten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildet sie einen Schlichtungsausschuss.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. Das dritte Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben und hat den Vorsitz inne. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern sind Stellvertreter zu wählen.

§ 2 - Antrag auf Schlichtung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammermitglied wie auch von Patienten eines Kammermitgliedes beantragt werden.

(2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. In dem Antrag ist der Sachverhalt darzulegen und es sind die für die Beurteilung relevanten Unterlagen beizufügen.

(3) Über die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages entscheidet der Schlichtungsausschuss.

(4) Ist der Antrag zulässig, stellt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages mit der Frage, ob er der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zustimmt, zu.

(5) Ein Schlichtungsverfahren wird erst durchgeführt, wenn beide Parteien ihr schriftliches Einverständnis erklärt und die Kosten (§ 11) eingezahlt haben.

§ 3 - Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses an die Parteien - Antragsteller und Antragsgegner - eröffnet. Dem Antragsgegner ist eine Frist zur Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag zu gewähren.

§ 4 - Verfahren

(1) Die Schlichtung kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung durchgeführt werden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, sind die Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien bei geeigneten Sachverhalten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Der Vergleichsvorschlag ist zu begründen. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5 - Mündliche Verhandlung/Schiedsspruch

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schlichtung möglichst in einer Sitzung abgeschlossen wird. Wenn eine Vertagung notwendig ist, verkündet der Vorsitzende in der Sitzung den Termin der weiteren Verhandlung.

(2) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Vorschlag zur Schlichtung und setzt ihnen ggf. eine Frist zur Annahme des Vorschlages. Wenn ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder in der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert es sei denn, die Beteiligten erklären sich bereit, sich einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen.



(3) Ein Schiedsspruch kann in Angelegenheiten ergehen, bei denen die Parteien berechtigt sind, einen Vergleich zu schließen. Die Beteiligten müssen sich nach dem Misslingen des Schlichtungsversuchs unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich bereit erklären, sich einem solchen Schiedsspruch zu unterwerfen. Eine Unterwerfung vor Beginn des Schlichtungsverfahrens ist unwirksam. §§ 1054 - 1058 ZPO finden entsprechende Anwendung.

§ 6 - Vertretung

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 7 - Zulassung von Zeugen und Sachverständigen

Wenn es zur Klärung der Sachlage erforderlich ist, können Zeugen und Sachverständige geladen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schlichtungsausschuss im Beschlusswege.

§ 8 - Niederschrift

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann einen Protokollführer hinzuziehen.

(2) Das Protokoll ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 9 - Register- und Aktenführung

(1) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Beteiligten sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

(2) Über jedes Verfahren ist eine gesonderte Akte anzulegen.

(3) Die Einsichtnahme in die Akten ist außer den Beteiligten und den mit der Angelegenheit befassten Mitgliedern des Schlichtungsausschusses nur dem Kammervorstand gestattet.

(4) Die Geschäftsstelle der Kammer ist für Aktenführung und Registrierung zuständig. Diese können auch digital erfolgen.

§ 10 - Verschwiegenheit

Der Schlichtungsausschuss sowie alle Personen, die das Recht zur Akteneinsicht haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 - Kosten

(1) Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Hamburg. Die Kosten werden nach Erteilung der Zustimmung zur Schlichtung von beiden Beteiligten sofort fällig. Entscheidet der Schlichtungsausschuss, dass ein Gutachten erstellt werden muss, fallen hierfür weitere Kosten an, die sich nach dem Aufwand für die Gutachtenerstellung richten.

(2) Nimmt eine Partei ihr erteiltes Einverständnis zur Durchführung des Verfahrens (§ 2 Abs. 2) nach Eröffnung des Verfahrens (§ 3) zurück, so fallen ihr die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten einschließlich der von der anderen Partei eingezahlten Gebühren zur Last.

(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Kostenverteilung in analoger Anwendung der §§ 91ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 12 - Rechtsgrundlagen

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung und ergänzend in analoger Anwendung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite <https://zahnaerzte-hh.de> in Kraft.

Kommentiert [SH1]: M.E. Überflüssig wegen § 12; passt außerdem nicht zur Überschrift